

## Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 regelt in § 58 den Zugang zu grundständigen Studiengängen (Für die Abgänger der LSAK gelten die folgenden Punkte)

[http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/hed/page/bsbawueprod.psml;jsessionid=2D017975A0F8D930AEC0C3704E7308A6.jp90?doc.hl=1&doc.id=ilr-HSchulGBWV28P58&documentnumber=1&numberofresults=1&doctype=Norm&sh](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/hed/page/bsbawueprod.psml;jsessionid=2D017975A0F8D930AEC0C3704E7308A6.jp90?doc.hl=1&doc.id=ilr-HSchulGBWV28P58&documentnumber=1&numberofresults=1&doctype=Norm&showdoccase=1&doc.part=S&paramfromHL=true#focuspoint)  
[owdoccase=1&doc.part=S&paramfromHL=true#focuspoint](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/hed/page/bsbawueprod.psml;jsessionid=2D017975A0F8D930AEC0C3704E7308A6.jp90?doc.hl=1&doc.id=ilr-HSchulGBWV28P58&documentnumber=1&numberofresults=1&doctype=Norm&sh)

### §58 LHG

#### Punkt 5:

##### **eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung;**

sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; als Qualifikation anerkannt ist eine Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, **oder ein Abschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung;** daneben ist ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 zu erbringen; das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit festlegen sowie sonstige berufliche Fortbildungen gleichstellen,

#### Punkt 6:

##### **Eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung;**

sie berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs; zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat und einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 erbringt; zur Zulassung zur Eignungsprüfung soll eine **Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich verlangt werden;** in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden; **Einzelheiten über die Eignungsprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung** nach Maßgabe des Absatzes 3.

Nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, die in § 58 LGH Punkt 5 angesprochen sind, haben Heilerziehungspfleger\*innen, Erzieher\*innen und Heilpädagog\*innen mit dem Abschluss Ihrer Ausbildung eine Hochschulzugangsberechtigung auch ohne Abitur:

## Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009

[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2009/2009\\_03\\_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf)

### Punkt 1.5:

Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:

Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung.

## Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 10.09.2020)

[https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_11\\_07-RV-Fachschulen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf)

### Punkt 1 Geltungsbereich

- Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in den Fachrichtungen **Heilerziehungspflege** und **Sozialpädagogik** des Fachbereichs Sozialwesen
- Fachschulen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung **Heilpädagogik** des Fachbereichs Sozialwesen.